

Frankaturen-Studie grenzüberschreitender Nachnahmesendungen aus der Schweiz in das Grossherzogtum Baden von 1850 bis zum 14. Oktober 1852

von Robert Bäuml

«Einen Versuch ist es wert», wir alle kennen diesen Satz als landläufige Redewendung, deren Sinnhaftigkeit auch als Leitgedanke den nachfolgenden Recherchen zugrunde gelegt wird.

Der frühe Nachnahmeversand ins benachbarte Ausland beschäftigt mich nicht erst seit gestern, wenngleich ich mir darüber im Klaren bin, dass es einerseits nur ganz wenige sind, die ihr Interesse dafür mit mir teilen werden, andererseits das vorhandene Quellenmaterial für eine tarifgeschichtliche Forschung mehr als dürftig ist. Die Tatsache, dass Belegdokumente dieser Art kaum vorhanden sind, lässt es zudem verständlich erscheinen, dass sich dafür ein ausgeprägtes Interesse der Sammlerschaft in Grenzen hält.

Den endgültigen Impuls jedoch für meinen Entschluss, mich auch publizistisch mit diesem Thema auseinanderzusetzen, gab kürzlich der Erwerb eines solchen Dokuments in das benachbarte Konstanz (Grossherzogtum Baden) aus dem Jahre 1852, zwei Monate vor Inkrafttreten des Postvertrages zwischen der Schweiz und dem D.Ö.P.V. (Abb. 5).

Hinzu kam die Unterstützung meines Sammlerfreundes Gerhard Blaickner, der mir bereitwillig die ihm zur Verfügung stehenden bisher wenig bekannten Belegexemplare aus seinem Archiv in Form von Scans – aus Auktionskatalogen stammend – überliess.

Vereinzelt wird immer wieder deutlich, dass Tarifierklärungen früherer Nachnahmen zwischen der Schweiz und dem deutschen Anrainerstaat Baden (und vice versa), wo noch die Gebührensätze und Vertragsstrukturen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der einzelnen Kantone mit den deutschen Nachbarstaaten in Kraft waren, gar nicht so einfach sind. War doch das kantonale Postwesen bereits seit dem 1. Januar 1849 auf den Bund übergegangen, so hatten die früheren Postverträge der einzelnen Kantone mit dem Ausland nach wie vor Gültigkeit. Das heisst, zusätzliche kurzfristige Sondervereinbarungen, wovon oft nur noch bruchstückweise oder gar keine Archivunterlagen existieren, machen Tarifierklärungen dieser frühen Versandart ins Ausland manchmal schwierig und sind oft nur durch empirisches Vorgehen zu entschlüsseln.

Ein treffendes Beispiel zu diesen meinen Gedankengängen liefert auch ein Hinweis aus dem Postamtsblatt vom 14. August 1849, der da lautet: «Auf Sendungen nach dem Ausland sind in der Regel keine Nachnahmen gestattet. Wohin solche ausnahmsweise stattfinden können, wird durch besondere Erlasse des Postdepartements bekannt gemacht.»

Dass sich diese «Ausnahmen» vornehmlich auf Absender- und Empfängeradressen von Behörden, Beamtungen und

Pfarrämtern, aber auch auf spezielle Einzelpersonen und private Gesellschaften bezogen, (wo man davon ausgehen konnte, dass die Aufgabe von Nachnahmen keine Einzelfälle waren und allfällige Retouren in der Regel vermieden wurden), ist eine naheliegende Vermutung des Autors.

Die wenigen Abbildungen in diesem Beitrag, die ausnahmslos Versender- resp. Empfänger-Provenienz dieser Kategorie dokumentieren, lassen diesen Schluss jedenfalls zu und nähren die Annahme, dass solche «Erlasse» vom Postkunden beantragt werden mussten und vom Postdepartement überprüft wurden, bevor diesem Antrag stattgegeben werden konnte.

Grundsätzlich sei der Hinweis gestattet, dass es für grenznahe «Vorvertrags-Sendungen» zu jener Zeit noch keinen sog. «Grenzrayontarif» gab, so wie wir ihn in der Form ab Vertragsbeginn vom 15. Oktober 1852 mit dem D.Ö.P.V. kennen. Ebenfalls war der Versand von Nachnahmebriefen nach Baden mit der Fahrpost – vergleichsweise zur Vertragszeit – keinesfalls obligatorisch. Ausserdem konnten Nachnahmen vor dem 15. Oktober 1852 nach Baden entweder unfrankiert, als Grenzfranko (teilfrankiert) oder franko versandt werden.

Wenden wir uns nun dem ersten Belegbeispiel zu, das am 2. November 1850 aus Mazingen/Kt. Thurgau nach Konstanz



Abb. 1. Mazingen/Kt.Thurgau nach Konstanz (Baden) vom 2. November 1850.

Die Nachnahmebelastung von 2 Gulden 6 Kreuzern beinhaltete gleichzeitig das bezahlte Porto des Versenders. Der Versand von Mazingen bis zur Schweizer Grenze (1. Briefkreis, bis 10 Wegstunden und dem Gewicht bis ½ Lot) machte 5 Rp. erforderlich. Weitere 5 Rp. musste der Versender an Mindestprovision für die Nachnahme entrichten. Schliesslich kam noch der badische Anteil von 5 Rp. (= 2 Kr. rh*) hinzu, den Zürich als Weiterfranko an Baden zu vergüten hatte. Wertzeichen: Typen 26 und 27, Rayon II Type 35, A1/U.

(Quelle: Chiani-Auktion 2007)

*) 2 Kr. «rh» («rh» bedeutet «rheinische Kreuzer»).

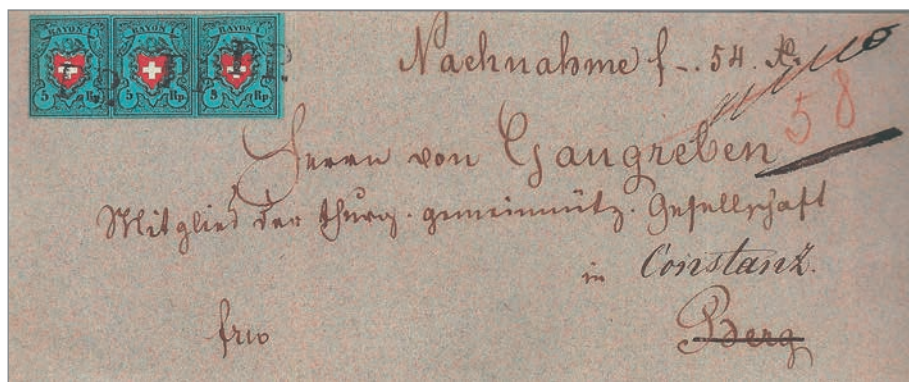


Abb. 2. Frauenfeld nach Berg/Kt. Thurgau bzw. nach Konstanz (Baden) vom 12. Januar 1851.

Mit 15 Rp. (3 x 5 Rp.) wäre die Frankatur für eine reine Inland-Drucksache trotz Nachnahmebelastung zu hoch gewesen. Da der Versender das Streifband wegen des Nachnahmeverandes sowieso am Postschalter in Frauenfeld aufgeben musste, erfuhr er wohl dort vom Postbeamten nicht nur das Gewicht der Sendung, nämlich 2 bis 4 Lot, sondern auch die neue Adresse des Empfängers in Konstanz. Es erfolgte die Umadressierung und gleichzeitig die Korrektur des Nachnahmebetrages von 54 auf 58 Kr.! Mit der 4-Kr.-Mehrbelastung (= 10 Rp.) waren die Postspesen bis zum Adressaten voll abgedeckt. Die 15-Rp.-Frankatur für die Drucksachen-Nachnahme teilt sich wie folgt auf: 5 Rp. für die Inlandwegstrecke bis zur Schweizer Grenze (1. Briefkreis, bis 10 h und dem Gewicht 2 bis 4 Lot). Weitere 5 Rp. für die Nachnahme-Mindestprovision. Hinzu kam der badische Anteil von 5 Rp. (= 2 Kr. rh.), der von Zürich als Weiterfranko zu vergüten war. (Quelle: Rapp-Auktion)

versandt wurde (Abb. 1). Der Brief ist in seltener Mischfrankatur korrekt mit 15 Rp. freigemacht (2 x 2½ Rp. Ortspost plus eine 10-Rp.-Rayon II). Die Sendung ging über den Paketschluss von Frauenfeld nach Konstanz und war mit dem Betrag von 2 Gulden und 6 Kreuzern Nachnahme belastet.

Selten sind sie ja alle, die Nachnahmen aus der sog. «Vorvertragszeit». Das folgende Drucksachen-Streifband – zunächst vorgesehen für den Inlandversand im Kanton Thurgau

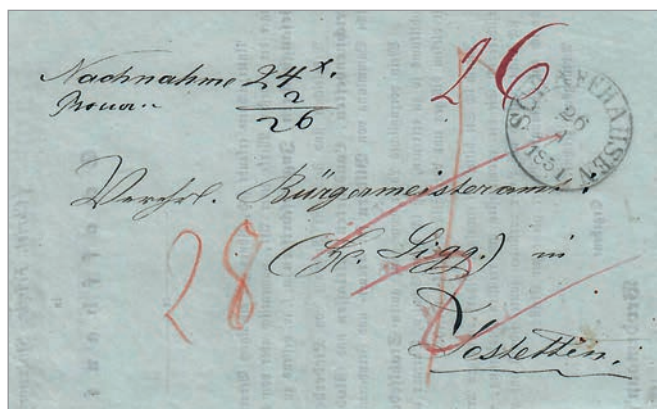


Abb. 3. Schaffhausen nach Jestetten (Baden) vom 26. April 1851. Zum Nachnahmebetrag von 24 Kr. (mit schwarzer Tinte notiert) hatte man damals noch 2 Kr. Mindest-Nachnahmeprovision (= 5 Rp.) addiert und 26 Kr. mit roter Tinte ausgewiesen. Die schweizerische Wegestrecke bis zur Grenze (1. Briefkreis, bis 10 h und bis ½ Lot Gewicht) machte weitere 2 Kr. erforderlich. Der von der badischen Post einzuhebende Gesamtbetrag von 28 Kr. ist mit Rötel adresseseitig notiert. Baden hatte an Schaffhausen 2 Kr. Weiterfranko zu vergüten. Interessant zu wissen ist, dass die badische Post ab 1840 für den kurzen Weg ab Grenzpostbüro zum Adressaten keinerlei Porto in Rechnung stellte. Diese Regelung trat laut vertraglicher Abmachung nur für wenige Grenzpostämter in Kraft, wie unter anderem z. B. von Schaffhausen nach Jestetten.

von Frauenfeld nach Berg – stellt jedoch ein besonderes Highlight dar (Abb. 2). Durch die Umadressierung nach Konstanz (Baden) wird die Gebührenerklärung ein wenig «speziell».

Ein weiterer Brief, dieses Mal unfrankiert als sog. Portobrief von Schaffhausen nach Jestetten (Abb. 3) ist mit 24 Kreuzern Nachnahme belastet. Die Einhebung der Gesamtgebühr von 28 Kr. (inkl. Postspesen) ist auch in diesem Fall korrekt.

Auf den ersten Blick und von der Optik her etwas schlichter, doch nicht minder interessant, präsentiert sich ein mit 10 Rp. frankierter Nachnahmebrief aus Weinfelden (Kt. Thurgau), adressiert

in das nahegelegene Konstanz/Baden (Abb. 4). Es handelt sich dabei um eine Sendung vom Friedensrichteramt an einen Herrn «Baron von Gaugreben» und ist mit dem Betrag von 1 Gulden 2 Kr. belastet.



Abb. 4. Weinfelden nach Konstanz vom 19. August 1851.

In allen Fällen der frankierten Nachnahmen stellen wir fest, dass es sich um Sendungen handelt, deren einzuhebende Beträge einen Gulden und mehr deklarieren. Dies lässt darauf schliessen, dass es hier um eine Klientel ging, die nicht dem einfachen badischen Bürgertum zuzuordnen war. Guldenbeträge waren beim Geldwert damaliger Zeit im Alltagsgeschäft hohe Summen. Die Postgebühr von 10 Rp. lässt sich nur so erklären, dass das versendende Friedensrichteramt das Privileg der Portofreiheit (bis zur schweizerisch/badischen Grenze) genoss. Baden erhielt von der bezahlten Gebühr 5 Rp. (= 2 Kr. rh.), weitere 5 Rp. belegen die Mindest-Nachnahmeprovision. Auch hier galt für die max. Betragshöhe von Nachnahmen, Fr. 20.–! Wertzeichen: Rayon II, Typ 38, Druckstein B1.

(Quelle: Rapp-Auktion)

Schliesslich kommt ein Nachnahmebrief zur Sprache – ebenfalls mit Adresse nach Konstanz – aus der Vorvertragszeit zwischen 1. Januar 1852 und dem 14. Oktober 1852 (Abb. 5).

Gemäss Art. 51 des PA-Blattes vom 20. Dezember 1851 mit Wirkung ab 1. Januar 1852 waren die Taxen für Briefe nach den deutschen Staaten für ihre Inland-Wegestrecke noch bis 14. Oktober 1852 nach den alten vier Briefkreisen zu berechnen, wie sie für den reinen Inlandverkehr nur bis 31. Dezember 1851 Gültigkeit hatten.



Abb. 5. Altersweilen/Kt. Thurgau nach Konstanz (Baden) vom 12. August 1852. Der mit 20 Rp. (2 x 10 Rp. Rayon II, Typen 19 und 33, Stein D-LU) tarifgerecht frankierte Brief war mit Fr. 2.72 Nachnahme (inkl. Postspesen) belastet, umgerechnet 78 Kr. rh., resp. 1 Gulden/18 Kr., vom Empfänger zu erheben! Die Briefbeförderungsgebühr von insgesamt 10 Rp. ermittelte sich aus dem Inlandtarif (bis ½ Lot) im 1. Briefkreis (bis 10 Wegstunden) mit 5 Rp.! Baden erhielt von den frankierten 10 Rp. als Weiterfranko 5 Rp. resp. 2 Kr. rh. vergütet. Die Nachnahme-Mindestprovision lag ab 1. Januar 1852 bei 10 Rp. (1% je Fr.10.-). Der Nachnahme-Maximalbetrag betrug ab dem gleichen Zeitpunkt Fr. 30.-.

Trotz zur Verfügung stehender Postverträge aus früher und späterer Zeit sowie anderer postalischer Unterlagen ist der «Schleier», der über manch offenen Fragen liegt, noch nicht vollständig gelüftet. Für eventuell belegbare Ergänzungen oder Korrekturen zu diesem Beitrag aus der werten Leserschaft wäre ich deshalb ganz besonders dankbar!

Mein Dank für ihre bereitwillige Unterstützung geht an die Herren Gerhard Blaickner, Rainer Brack sowie Rolf Buschhaus und alle Freunde, die vielleicht nur ein kleines Mosaiksteinchen zum Gelingen dieses Artikels beigetragen haben! ■

Neue Fachliteratur: Ute und Dr. Elmar Dorr: Der Orient-Express 1883–1914

(pcp-wm) Wer würde nicht gerne einmal mit dem Orient-Express von Paris nach Konstantinopel fahren? Sei es um Agatha Christie's Roman «Mord im Orient Express» zu lesen oder um einfach diesen Luxuszug zu geniessen? Wäre da nicht der Preis als Barriere, denn selbst heute – den legendären «König der Züge und Zug der Könige» gibt es immer noch – ist das kein Billigvergnügen. Die Reise auf der legendären Original-Route dauert circa sechs Tage und kostet fast 10000 Franken. Wer auf den Spuren der Geschichte fahren will, im wahrsten Sinne des Wortes, muss dafür tief in die Tasche greifen, Essen inbegriffen, Getränke extra.



Weit billiger – und für Philatelisten viel spannender – dürfte das neue Buch von Ute Dorr und Dr. Elmar Dorr sein. Spannender deshalb, weil es nicht nur die Geschichte der Routen und deren Fertigstellung erzählt, sondern auch die Postämter in Konstantinopel behandelt, die die Briefpost abfertigten, die mit dem Zug lief. Dies waren allein sieben und bereits diese Ämter des Deutschen Reiches, Grossbritanniens, Österreichs, des Osmanischen Reiches, Rumäniens, Italiens und Frankreichs lassen die Vielfalt erahnen, die es nicht nur bei den Zuglaufvarianten je nach Jahrzehnt gab, sondern auch bei den unterschiedlichen Arten von Orient-Express-Belegen.

Denn solche beförderten Briefe weisen Vignetten «Express d'Orient» in verschiedenen Farben (rot, braun oder schwarz) auf, aber auch spezielle Einzeilerstempel in nennenswerter Vielfalt bzw. Ovalstempel (des Rumänischen Postamtes). Den Autoren gelingt es, diese Vielfalt übersichtlich und verständlich zu bündeln und in Wort und Bild zu dokumentieren. Dabei verblüfft der Umfang der Belege, die sie zusammengetragen haben, denn vieles davon war bisher nicht bekannt und auf jeden Fall nicht in dieser systematischen Form behandelt worden.

Der legendäre Briefmarkenkönig Philipp von Ferrari ist ebenfalls in den 1880er-Jahren bereits mit diesem Luxuszug gefahren. Damals wohl nur bis Serbien, denn den Rest der Strecke musste man bis zum endgültigen Ausbau der Gleisführung nach Istanbul noch per Kutsche und Fähr- sowie Schiffsverbindungen zurücklegen.

Format DIN A4, 164 Seiten, 135g-Papier Bilderdruck matt, 4/4-farbig, Hardcover mit Fadenheftung, Verkaufspreis 39.– Euro + Porto & Versand 5,90 Euro in Deutschland, Ausland auf Anfrage. Bezug im Eigenverlag bei: Ute Dorr, Pistoriusstr. 3, D-73527 Schwäbisch Gmünd, E-Mail: utedorr@web.de ■